

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für den Randgraben in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg wird ein Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

(1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Randgrabens ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt. Der Übersichtsplan und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Auf die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) wird hingewiesen.

§ 3


Die Veröffentlichung des Übersichtsplanes und des Lageplanes wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen während der Dienststunden in der Gemeinde Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wildeshausen, den 25.10.2016

Landkreis Oldenburg
Der Landrat



Carsten Harings